



GEMEINDE WÜRENLOS

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 4. Dezember 2018
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2018 einladen zu dürfen. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2018
2. Budget 2019 mit Steuerfuss
3. Erneuerung Regenbecken Killwangen bei Abwasserreinigungsanlage Killwangen-Spreitenbach-Würenlos und Sanierung / Neubau Dükerleitungen; Verpflichtungskredit
4. Umbau und Sanierung Regenbecken "Träntschi"; Verpflichtungskredit
5. Genereller Entwässerungsplan 2. Generation (GEP 2); Verpflichtungskredit
6. Strassen- und Werkleitungssanierung Buechzelglistrasse, Abschnitt Kriesel "Ländli" bis Altwiesenstrasse; Verpflichtungskredit
7. Sanierung Dächer Schulhaus "Ländli" 1, "Ländli" 2 und Alte Turnhalle; Verpflichtungskredit
8. Einbürgerungen
9. Reglemente über die familienergänzende Kinderbetreuung und über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung
10. Beitrag an Sanierung und Erweiterung Sport- und Erholungszentrum "Tägerhard" Wettingen; Verpflichtungskredit
11. Verschiedenes

Würenlos, 5. November 2018

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 21. November 2018 - 4. Dezember 2018 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Budget 2019 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: **Benützen Sie unbedingt das Mikrofon** und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2018

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 7. Juni 2018 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2018 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Budget 2019 mit Steuerfuss

Der Gemeinderat hat das Budget 2019 der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe beraten und mit der Finanzkommission besprochen. Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Budgets 2019 mit einem unveränderten Steuerfuss von 106 %.

Die Detailzahlen können dem Separatdruck "Budget 2019" (Kurzfassung) entnommen werden. Die Gesamtfassung des Budgets 2019 kann im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 / gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) kostenlos angefordert werden. Für Detailfragen stehen der Ressortvorsteher Finanzen oder der Leiter Finanzen gerne auch vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung.

Ausgangslage / Ausblick

Die Verschuldung beträgt per 31. Dezember 2017 Fr. 13'523'032.86. Es zeigt sich, dass die nächsten Jahre für Würenlos finanzintensiv sein werden.

Die aktuell geltenden Finanzkennzahlen, welche vom Gemeinderat im Jahr 2016 erarbeitet wurden, sehen folgende Werte vor:

Minimaler Cashflow:	Fr. 3'000'000.00
Maximale mittlere Investitionen:	Fr. 3'000'000.00
Schuldenobergrenze:	Fr. 20'750'000.00

Sobald der Cashflow tiefer ist als die zu investierende Summe, erhöht sich die Verschuldung. Beim jetzigen Budgetvorschlag liegt der Cashflow bei Fr. 3'212'000.00 und die Investitionssumme bei Fr. 5'894'000.00. Dies macht deutlich, dass es im Jahr 2019 zu einem (bereits angekündigten) Anstieg der Verschuldung kommt. Der 2018 erstmals einsetzende neue Finanz- und Lastenausgleich wird Würenlos auch weiterhin im gleichen Rahmen wie im 2018 belasten und schränkt den Handlungsspielraum ein. Trotzdem war es dem Gemeinderat ein Anliegen, den als Richtwert vorgegebenen Cashflow von Fr. 3'000'000.00 und das bestmögliche Resultat zu erreichen.

Aktuelle Situation

Grundhaltung des Gemeinderates

Um die Schuldenentwicklung im Sinne der Finanzkennzahlen unter Kontrolle zu halten, wurde auch beim Budget 2019 wiederum grosser Wert auf ein gutes Ergebnis gelegt und entsprechend wurden die geplanten Ausgaben priorisiert

oder teilweise gestrichen. Der Gemeinderat ist sich der bevorstehenden schwierigen Jahre bewusst. Er ist froh, dass die Schuldenlast in der Vergangenheit deutlich reduziert werden konnte.

Entwicklung der finanziellen Situation

Die Planungen basieren auf effektiven Zahlen der Vergangenheit und prognostizierten Zahlen der Zukunft. Zentral für die Planungen des Gemeinderates sind zum einen Aussagen zur Entwicklung der Bevölkerungszahl, des Nettoaufwands - wobei hier unterschieden wird zwischen Personalaufwand, Sach- und Betriebsaufwand sowie Transferaufwand (Zahlungen an Kanton und andere Gemeinden) - und zum andern Aussagen zur Entwicklung der Schuldzinsen und der Steuereinnahmen.

Transferaufwand

Diese zum grössten Teil nicht beeinflussbaren Zahlungen, welche die Gemeinde insbesondere an den Kanton zu leisten hat, sind in den letzten Jahren massiv gestiegen. Der neue Finanz- und Lastenausgleich bringt für Würenlos netto ebenfalls eine zusätzliche Last.

Finanz- und Lastenausgleich

Der neue Finanz- und Lastenausgleich wurde 2018 erstmals umgesetzt. Einige Lasten werden von den Gemeinden an den Kanton übergeben (Zuschlag beim Personalaufwand der Volksschule, öffentlicher Verkehr), andere Posten (Krankenkassenverlustscheine) werden neu von den Gemeinden getragen. Als grösster Posten fällt der neue Finanzausgleich ins Gewicht. Die Gemeinde Würenlos bezahlt im Jahr 2019 Fr. 690'000.00.

Steuerfuss

Für das Jahr 2018 wurde der Steuerfuss um 3 % reduziert, wie dies die Absicht des Kantons im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs war. Dieser reduzierte Steuerfuss soll für 2019 beibehalten werden und es wird daher mit einem Steuerfuss von 106 % gerechnet.

Steuerentwicklung

Der Gemeinderat budgetiert die Steuereinnahmen grundsätzlich nach den Vorgaben des Kantons. Wie bisher, verfügt Würenlos grundsätzlich über ein gutes Steuersubstrat, sodass hohe Pro-Kopf-Steuern erwartet werden können. 2017 konnte denn auch der Trend der leicht sinkenden Steuereinnahmen gebrochen werden. Sowohl die Steuereinnahmen von natürlichen als auch von juristischen Personen verzeichneten einen Anstieg. Entsprechend wurden für 2019 höhere Aktiensteuereinnahmen budgetiert. Somit weist die Gemeinde Würenlos immer noch eine gute Ausgangslage auf.

Budgetierungsprozess

Bei der Erarbeitung des Budgets wurden sämtliche Positionen auf deren Notwendigkeit überprüft. Es zeigte sich einerseits, dass die Verwaltung das Notwendige zurückhaltend budgetiert hat und andererseits, dass das Sparpotenzial bald ausgereizt ist. Die Grundlast könnte nur weiter reduziert werden, wenn wiederkehrende (Dienst-)Leistungen abgebaut würden oder - in geringerem Umfang - keine Ausgaben für zukunftsgerichtete Entwicklungen und Überlegungen gemacht würden.

Ein Grossteil der Ausgaben ist durch die Gemeinde nicht zu beeinflussen. Gegen 70 % der Kosten werden durch die Partner (hauptsächlich den Kanton) bestimmt und die Gemeinden haben hier keinen Spielraum. Der Bereich, den die Gemeinde beeinflussen kann, wurde in den letzten beiden Jahren sorgfältig überprüft. Weitere Kürzungen hätten einen Leistungsabbau zur Folge. Würenlos versteht sich als Gemeinde, die ihren Einwohnerinnen und Einwohnern eine hohe Lebensqualität bieten will. Ein weiterer Leistungsabbau widerspricht der eigenen Vorstellung und wird daher vom Gemeinderat nicht empfohlen.

Fazit

2019 wird nun das erste der finanzintensiven Jahre in der nahen Zukunft. Der Gemeinderat ist sich dieser Ausgangslage bewusst und hat bereits früher informiert, dass die Verschuldung in diesem Zeitraum wieder ansteigen wird. Trotzdem ist es für den Gemeinderat wichtig, dass die Finanzen unter Kontrolle bleiben, um die Neuverschuldung so klein wie möglich zu halten. Eine Erholung, resp. Reduktion der Investitionen wird nach heutigem Stand nicht vor dem Jahr 2022 eintreffen. Bis dahin scheint es, dass die Investitionen die gemeindeeigenen Mittel jeweils übersteigen werden.

Antrag:

Das Budget 2019 sei mit einem Steuerfuss von 106 % zu genehmigen.

Traktandum 3

Erneuerung Regenbecken Killwangen bei Abwasserreinigungsanlage Killwangen-Spreitenbach-Würenlos und Sanierung / Neubau Dükerleitungen; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Gemeinden Killwangen, Spreitenbach und Würenlos betreiben gemeinsam als Verband die Abwasserreinigungsanlage (ARA) "Schnyderhau" in Killwangen. Der Generelle Entwässerungsplan des Verbandes (VGEP), welcher am 22. Dezember 2016 vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt genehmigt worden ist, sieht die Erweiterung des Regenentlastungs- und Regenklärbeckens der ARA vor. Die Gemeinden Spreitenbach und Killwangen entlasten ihr Abwasser bereits über dieses Regenklärbecken. Die Gemeinde Würenlos entlastet ihr Abwasser über das eigene Regenbecken "Träntschi". Im kommunalen Generellen Entwässerungsplan (GEP) aus dem Jahr 2005 ist vorgesehen, dass das Regenbecken "Träntschi" saniert und vergrössert werden muss, um das notwendige Rückhaltevolumen bereitzustellen. Das jüngere VGEP von 2016 sieht jedoch nicht mehr eine Erweiterung des Regenbeckens "Träntschi" vor, sondern ein Anschluss am Regenbecken bei der ARA in Killwangen, wo neu die Abwassermengen von allen drei Gemeinden aufgefangen werden sollen. Trotz des Verzichts auf die Erweiterung ist eine Sanierung des Regenbeckens "Träntschi" erforderlich. Unter Traktandum 4 wird daher ein entsprechender Verpflichtungskredit beantragt.

Das bestehende Regenbecken in Killwangen aus dem Jahr 1986 weist viele Sicherheitsmängel auf. Die Steuerung ist nicht über die Kläranlage regelbar und für die Geräte und Apparaturen sind keine Ersatzteile mehr lieferbar. Von den zwei bestehenden Pumpen, die immer wieder aussteigen und Probleme bereiten, wurde daher bereits eine Pumpe ausser Betrieb genommen. Sie dient nun noch als Ersatzteillager für die andere noch in Betrieb stehende Pumpe. Auch der Beton weist verschiedene sanierungsbedürftige Mängel auf. Die Gemeindewerke Spreitenbach erstellten einen ausführlichen Bericht hierzu, zusammen mit einem Vorgehenskonzept. Aufgrund dieses Vorschlags wurde beschlossen, ein Vorprojekt und einen entsprechenden Kreditantrag auszuarbeiten.

Im Einladungsverfahren wurde von der Ausführungskommission (Gemeinden Spreitenbach und Killwangen) das Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG mit dieser Aufgabe vertraut. Die Abklärungen und Berechnungen wurden seriös und umfangreich ausgeführt. Unter Berücksichtigung des Verbands-GEP und in Absprache mit dem BVU wurde dann auch die Gemeinde Würenlos in das Konzept aufgenommen. Es hatte sich gezeigt, dass neu deren Abwasser ebenfalls über dieses Regenbecken entlastet werden soll. Im Januar 2018 genehmigte das BVU die Ergänzungen des VGEP / Regenbecken ARA Killwangen.

Das Regenbecken "Träntschi" muss dadurch nicht erweitert werden. Die Weiterleitungsmenge vom Regenbecken "Träntschi" in das Regenbecken in Killwangen wird von 58 l/Sek. auf 168 l/Sek. erhöht. Durch diese Massnahme wird der Regenüberlauf des Regenbeckens "Träntschi", welcher heute in den Furtbach entlastet wird, fortan via Regenbecken in Killwangen direkt in die Limmat geführt.

Der Anschluss von Würenlos an das Regenbecken in Killwangen hatte zur Folge, dass die Kostenaufteilung für die Projektierung geändert werden musste. War nach ursprünglichem Vorgehenskonzept eine Aufteilung der Kosten von Fr. 130'000.00 zu je 50 % zu Lasten der Gemeinden Killwangen und Spreitenbach vorgesehen, so werden diese nun zu je einem Drittel auf Killwangen, Spreitenbach und Würenlos aufgeteilt.

Bauliche und technische Ausführung

• Regenbecken ARA Killwangen

Die bestehenden Installationen (Pumpen, Messeinrichtungen, Beleuchtung, Lüftung etc.) werden alle komplett ersetzt. An der Decke werden neue dichte Schachtdeckel montiert. Die schadhaften Stellen am Beton und die Unterzüge werden saniert. Zusätzlich wird der Wandbeton komplett mit einer mineralischen Beschichtung (Zementbasis) versehen. Die Steuerung wird so gewählt, dass sie mit der bestehenden Infrastruktur der ARA kompatibel ist und durch diese bedient werden kann. Alle Absturzsicherungen werden den neuesten Vorschriften entsprechend angepasst oder ersetzt (Geländer, Türen, Fenster, Leitern etc.). Die Wasserinstallation wird neu verlegt. Um Trinkwasser zu sparen, werden die Spülkippen und Reinigungsanschlüsse neu mit Brauchwasser aus der ARA versorgt.

• Dükerleitungen Würenlos

Um das Abwasser von Würenlos am richtigen Ort in das Regenbecken einzuleiten, muss zum einen die bestehende Dükerleitung zur ARA saniert und zum andern eine neue Dükerleitung zum Regenbecken erstellt werden. Konkret wird

- das bestehendes Dükerbauwerk umgebaut und saniert;
- die bestehende Dükerleitung DN 300 mm (Trockenwetterabfluss) mit einem Inliner saniert, ca. 60 m;
- vor dem Einlauf in die ARA ein Mess- und Regelschacht eingebaut;
- eine neue Dükerleitung (Regenwetteranfall) DN 600 mm mit 3 Kontrollschächten erstellt und in das bestehende Regenbecken in Killwangen eingeführt (ca. 90 m).

Bruttoanlagekosten

a) Betonsanierung und Ausrüstung

Erstellungskosten, inkl. technische Kosten,
Reserve und MWST Fr. 910'000.00

b) Dükerleitung

Separates Bauwerk der Gemeinde Würenlos
Erstellungskosten, inkl. technische Kosten,
Reserve und MWST Fr. 526'000.00

Total Investitionsbedarf (inkl. MWST) Fr. 1'436'000.00
=====

Die Kostenberechnung basiert auf einer detaillierten Berechnung nach dem aktuellen Projekt der Hunziker Betatech AG bei einer Genauigkeit von +/- 10 %.

Finanzierung / Kostenverteiler

Der Kostenanteil an der Sanierung des Regenbeckens berechnet sich anhand den entwässerten Nettoflächen der jeweiligen Gemeinde. Die Kosten für Sanierung bzw. Neubau der Zuleitungen von Würenlos nach Killwangen sind zu 100 % von der Gemeinde Würenlos zu tragen. Die Kosten für Untersuchungen und Vorprojekt werden je zu einem Drittel belastet.

	Ausführung	Vorprojekt	
Sanierung Regenbecken			
Killwangen	18,9 %	33,33 %	Fr. 200'000.00
Spreitenbach	52,8 %	33,33 %	Fr. 440'000.00
Würenlos	28,3 %	33,33 %	Fr. 270'000.00
Dükerleitung Würenlos			
Würenlos		100 %	Fr. <u>526'000.00</u>
Total			Fr. 1'436'000.00
Anteil Würenlos			Fr. 796'000.00

Ungeachtet ihrer effektiven Nettobelastung haben die Gemeinden gemäss dem aargauischen Gemeindefinanzrecht den Bruttokredit von Fr. 1'436'000.00 den Gemeindeversammlungen zu unterbreiten.

Einkauf in Anlage

Das bestehende Regenbecken mit Baujahr 1986 liegt im Eigentum der Gemeinden Killwangen und Spreitenbach. Mit einem Alter von gut 32 Jahren ist der Restwert der Anlage bescheiden. Er basiert primär auf dem Landpreis und einem geringen Anteil der Anlagebauten, namentlich der Betonkonstruktionen. Im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Gemeinde Würenlos und den Gemeinden Killwangen und Spreitenbach einigte man sich auf eine Einkaufssumme der Gemeinde Würenlos von pauschal Fr. 75'000.00.

Antrag:

1. Für den Einkauf in die Regenentlastungsanlage der Gemeinden Killwangen und Spreitenbach sei ein Beitrag von Fr. 75'000.00 zu bewilligen.
2. Für die Sanierung des Regenbeckens in Killwangen bei der Abwasserreinigungsanlage Killwangen-Spreitenbach-Würenlos und für Sanierung und Neubau der Dükerleitungen sei ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 1'436'000.00 zu bewilligen.



Traktandum 4

Umbau und Sanierung Regenbecken "Träntschi", Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Regenbecken sind Anlagen der Abwasserreinigung. Sie werden im Mischsystem, welches häusliche und industrielle Abwässer mit Niederschlägen gemischt in die Abwasserreinigungsanlage abführt, eingesetzt. Bei grösseren Regenereignissen ist der Anteil des Niederschlagwassers um ein x-faches höher als das häusliche und industrielle Abwasser (Trockenwetteranfall). Dies führt bei Niederschlägen zu sehr hohen Abflüssen. Sind die Mengen an Abwasser - welche in die Kläranlage fließen - zu gross, ist die Verweilzeit des Abwassers in der Kläranlage zu kurz, um es zu reinigen. Dadurch gelangt verschmutztes Wasser über die Kläranlage in den Vorfluter (Gewässer).

Damit in der Kläranlage wenigstens ein Teil des Abwassers vollständig behandelt werden kann, werden Regenbecken dazwischengeschaltet, die bei stärkeren Regenereignissen gefüllt werden und so als Zwischenspeicher fungieren. Abwasser, welches im Regenbecken keinen Platz findet, wird über den Überlauf in den Vorfluter (Furtbach) geleitet. Das Abwasser wird vorher mechanisch behandelt; das bedeutet, dass die Schwimmstoffe im Regenbecken zurückgehalten werden. Nach dem Niederschlagsereignis wird der Inhalt des Regenbeckens in der Kanalisation zur Kläranlage geleitet.

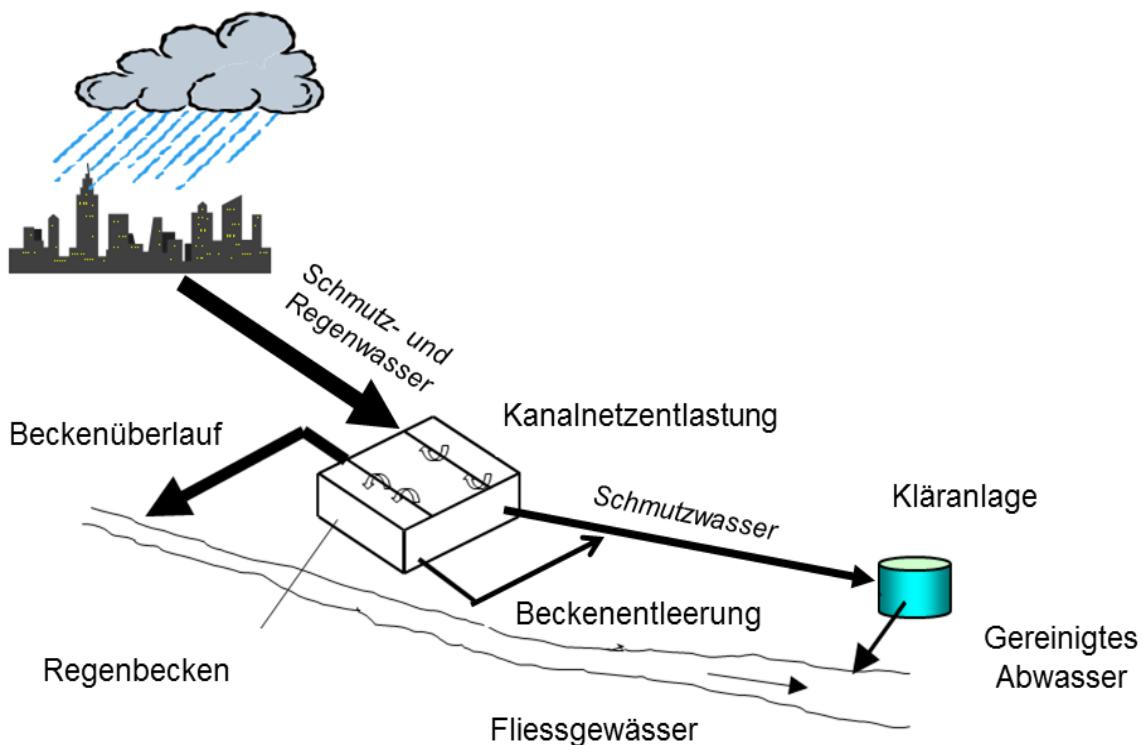


Abbildung 1 Das Schema zeigt die Funktion eines Entwässerungssystems bei Regenwetter.

Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) 2005 der Gemeinde Würenlos wurde festgestellt, dass zu häufig und zu grosse Mengen Abwasser durch das Regenbecken "Träntschi" in den Furtbach entlastet wurden und somit der Gewässerschutz nicht eingehalten wird. Das Regenbecken "Träntschi", welches am Furtbach zwischen Taunerwiese und Nashütte liegt, wurde 1967 erstellt. Es befindet sich heute technisch und baulich in einem sehr schlechten Zustand. Auch die SUVA-Arbeitssicherheitsvorschriften sind grossteils nicht eingehalten. Bei einer externen Überprüfung im September 2017 wurden diverse Sicherheitsmängel festgestellt und beanstandet (siehe Beispiel in Abbildung 2). Aus diesen Gründen ist eine Sanierung und Anpassung des Regenbeckens zwingend und dringend notwendig.



Abbildung 2 Die Arbeitssicherheitsvorschriften werden beim Regenbecken "Träntschi" nicht eingehalten. Hier Blechabdeckungen ohne Absturzsicherung.

Das Regenbecken "Träntschi" besteht aus 2 Kammern und hat ein Fassungsvermögen von 260 m³. Mit dem Umbau wird das Volumen auf 300 m³ erhöht. Der maximale Zufluss beträgt 1600 l/s. Die heutige Abflussmenge in die ARA wird von 68 l/s auf 168 l/s erhöht.

Projektbeschreibung

Die Anzahl der Ereignisse und die Menge des zu entlastenden Regenwassers in den Furtbach müssen gesenkt werden, damit die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden. Statt wie geplant das eigene Regenbecken "Träntschi" zu erweitern, kann mit einem Anschluss von Würenlos an das erneuerte Regenbecken in Killwangen (siehe Traktandum 3) inskünftig eine grössere Abwassermenge abgeleitet werden. Das Regenbecken der ARA vor der Kläranlage hat noch Kapazitäten, um diese zusätzliche Menge Abwasser zurückzuhalten. Durch den Verzicht auf die Erweiterung des Regenbeckens "Träntschi" wird einiges an finanziellen Mitteln eingespart. Es sind hingegen Aufwendungen erforderlich, um das Regenbecken "Träntschi" dem heutigen Stand der Technik anzupassen und eine Fernsteuerung zur Kläranlage der ARA Killwangen-Spreitenbach-Würenlos zu erstellen.

Basierend auf dem GEP der Gemeinde Würenlos (2005), dem Verbands-GEP des Abwasserverbandes Killwangen-Spreitenbach-Würenlos (2016) und dem Kommunalen Regenüberlaufkonzept (2018) sind folgende Massnahmen notwendig:

- bauliche Anpassungen der Durchflussmenge in die ARA, damit die Anzahl der Entlastungen in den Furtbach reduziert werden können;
- Einbau einer automatischen Reinigungseinrichtung mit sogenannten Spülkippen;
- bauliche Anpassungen des Regenbeckens an den Stand der heutigen Technik (u. a. Elektronik, Steuerung, Fernzugriff);
- Sanierung und Ersatz der bestehenden Anlageteile des Regenbeckens;
- Umbau des Regenbeckens, damit die Arbeitssicherheitsvorschriften (SUVA) erfüllt werden, z. B. durch den Bau von Absturzsicherungen und Anpassungen des Einstiegs.

Finanzierung / Kosten

Die Kosten für das Regenbecken sind alleine durch die Spezialfinanzierung "Abwasserentsorgung" der Gemeinde Würenlos zu tragen.

Der Kostenvoranschlag wurde auf der Preisbasis Juli 2018 mittels Richtofferten ermittelt. Die Genauigkeit des Kostenvoranschlags liegt bei +/- 10 %.

Bauvorbereitung / Vorleistungen	Fr.	56'000.00
Baukosten	Fr.	528'000.00
- Provisorium während Bauzeit	Fr.	35'000.00
- Erneuerung Regenbecken	Fr.	267'000.00
- Betriebsgebäude, Steuerung und Umgebung	Fr.	226'000.00
Baunebenkosten	Fr.	134'000.00
Unvorhergesehenes ca. 10 %	Fr.	<u>72'000.00</u>
Total (inkl. MWST)	Fr.	790'000.00
		=====

Terminplan

Nach der Genehmigung des Kreditantrags durch die Gemeindeversammlung sind die Bauarbeiten am Regenbecken "Träntschi" vom Februar 2019 bis Juni 2020 geplant.

Ausführungsprojekt	Februar 2019 bis Mai 2019
Submission und Vergaben	Mai 2019 bis August 2019
Rohbauarbeiten	September 2019 bis Dezember 2019
Installationen und Inbetriebnahme	Januar 2020 bis Juni 2020

Antrag:

Für den Umbau und die Sanierung des Regenbeckens "Träntsch" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 790'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 5

Genereller Entwässerungsplan 2. Generation (GEP 2); Verpflichtungskredit

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) auf Ebene Gemeinde zeigt auf, wie das Abwasser unter Beachtung der ökologischen und ökonomischen Aspekte abzuleiten ist und wie ober- und unterirdische Gewässer qualitativ und quantitativ geschützt werden können. Der GEP ist ein wichtiges Planungsinstrument der Gemeinde für einen zweckmässigen Ausbau und für die Werterhaltung der kommunalen Abwasseranlagen. Um den GEP als aktuelles zeitgemässes Planungsinstrument verwenden zu können, ist er ca. alle 10 bis 15 Jahre zu überarbeiten.

Der GEP 1. Generation der Gemeinde Würenlos wurde in den Jahren 2003 bis 2005 erarbeitet. Mit einem Alter von über 13 Jahren entspricht er nicht mehr den heutigen Verhältnissen.

GEP 2. Generation

Der GEP 2. Generation (GEP 2) ist eine Gesamtüberarbeitung des GEP 1. Generation (GEP 1). Die Grundlagen müssen neu erhoben werden. Neben den Veränderungen im Gemeindegebiet haben sich seit Erarbeitung des GEP 1 auch die Anforderungen an den Gewässerschutz stark verändert. Der Zeitpunkt für die GEP-Überarbeitung ist ideal. Der Kanton hat seine Vorgaben für den GEP 2 definiert. Er leistet einen Beitrag in der Höhe von 20 % an die Erstellungskosten. Vom Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA sind neue Richtlinien erlassen worden.

Mit dem GEP 2 verfolgt der Kanton Aargau auch das Ziel, dass die GEP-Informationen öffentlich online genutzt werden können. Der Generelle Entwässerungsplan soll deshalb GIS- bzw. datenbankgestützt erfasst und gepflegt werden. Die Datenschnittstelle GEP-AGIS und die damit verbundenen Bedingungen an den Abwasserkataster sind definiert. Ein GEP-AGIS-konformer aktueller Abwasserkataster ist eine notwendige Grundlage für die Bearbeitung eines GEP 2.

Vorteile und Gründe für die Erarbeitung des GEP 2. Generation

- Die Erneuerungsrate der Entwässerungsplanung liegt bei 10 - 15 Jahren.
- Mit zielgerichtetem Unterhalt und Werterhaltungsmassnahmen kann die Lebensdauer der Abwasserleitungen deutlich verlängert werden. Im Rahmen des GEP werden alle Abwasserleitungen und Schächte auf ihren baulichen Zustand untersucht.

- Allfällige Rückstauprobleme können mit den neuen hydraulischen Berechnungsprogrammen besser analysiert und beurteilt werden. Durch den Einbezug privater Sammelleitungen, welcher im Rahmen des GEP 2 vorgenommen wird, entsteht zusätzlich grössere Sicherheit.
- Der Verbands-GEP (VGEP) für das Einzugsgebiet der ARA Killwangen-Spreitenbach-Würenlos wurde 2016 erstellt und vom Kanton genehmigt. Allfällige Synergien können genutzt werden.
- Die kantonalen Datenmodelle, wie sie der Kanton Aargau vorschreibt, liegen vor. Erfahrungen mit ersten Referenzobjekten liegen ebenfalls vor.
- Der GEP bildet eine wichtige Grundlage für die Finanz- und die Investitionsplanung.
- Die GEP-Arbeiten (inklusive Kanalfernsehaufnahmen) werden vom Kanton mit 20 % unterstützt.

Kosten

Pos.	Beschrieb	Anteil Gemeinde	Anteil Kanton	Total
1	Erstellung Pflichtenheft inkl. Nebenkosten	5'200	1'300	6'500
2	Ergänzungen Abwasserkataster	100'000	0	100'000
3	Aufbereitung Abwasserkataster auf GEP-AGIS	8'000	2'000	10'000
4	GEP 2. Generation	119'200	29'800	149'000
5	a) Kanal-TV-Aufnahmen geschätzt	116'000	29'000	145'000
	b) Spülarbeiten geschätzt	100'000	0	100'000
	c) Dichtheitsprüfungen in Schutzzonen	25'000	0	25'000
6	Messeinrichtungen für Kalibrierung hydraulische Berechnungen	8'400	2'100	10'500
7	Gewässerökologie für einfache Erfolgskontrolle	4'800	1'200	6'000
8	Zustandsbericht Versickerung			
	a) Hydrogeologie	8'000	2'000	10'000
	b) Begehung und Beurteilung Versickerungsanlagen	12'000	3'000	15'000
9	Simulation und Machbarkeit der VGEP-Massnahmen zur Erhöhung der Weiterleitmenge beim Regenbecken "Träntschi"	12'000	3'000	15'000
10	Nebenkosten	4'000	1'000	5'000
11	Unvorhergesehenes, Öffentlichkeitsarbeit	8'000	2'000	10'000

	Zwischentotal	530'600	76'400	607'000
12	MWST und Rundung	38'400	9'600	48'000
	Total (inkl. MWST)	569'000	86'000	655'000

Termine

2017 wurde das Pflichtenheft für den GEP 2. Generation erstellt und durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt geprüft. Dies ist die Voraussetzung für den finanziellen Beitrag des Kantons von 20 % an die GEP-Kosten. Die Zusage des Staatsbeitrages ist Ende 2017 bei der Gemeinde eingetroffen.

Es ist vorgesehen, Anfang 2019 mit der Grundlagenerhebung für den GEP 2 zu beginnen. Die GEP-Bearbeitung dauert voraussichtlich ca. 2 Jahre.

Antrag:

Für die Generelle Entwässerungsplanung (GEP 2) sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 655'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 6

Strassen- und Werkleitungssanierung Buechzelglistrasse, Abschnitt Kreisel "Ländli" bis Altwiesenstrasse; Verpflichtungskredit

Als Projekt aus dem Programm der koordinierten Werterhaltungsplanung der Gemeindewerke 2017 - 2025 sehen Bauverwaltung und Technische Betriebe Würenlos vor, entlang der Buechzelglistrasse im Abschnitt Kreisel "Ländli" bis Altwiesenstrasse die Werkleitungen und den Belag zu erneuern.

Gemäss dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) soll die Sauberwasserleitung ab der Kreuzung Buechstrasse bis zum Buechzelgtring verlängert werden. Gleichzeitig werden auch die Werkleitungen der Elektrizitätsversorgung und der Wasserversorgung bis zur Kreuzung Altwiesenstrasse erneuert. Auf einer Länge von rund 250 m werden ab der Einmündung Buechstrasse bis Altwiesenstrasse sämtliche Versorgungsleitungen der Technischen Betriebe Würenlos ersetzt.

Anstelle der vorhandenen Graugussleitung 100 mm, welche aus dem Jahr 1964 stammt, wird eine FZM-Leitung 150 mm verlegt. Für die Elektrizitätsversorgung wird ein Rohrblock mit 8 PE-Rohren 120 mm erstellt. Die Hausanschlussleitungen werden bis ausserhalb des Strassenbereichs erneuert. Ebenfalls erneuert wird die Strassenbeleuchtung. Die bestehenden Armaturen werden durch die bewährten energieeffizienten LED-Leuchten mit Bewegungsmeldern ersetzt.

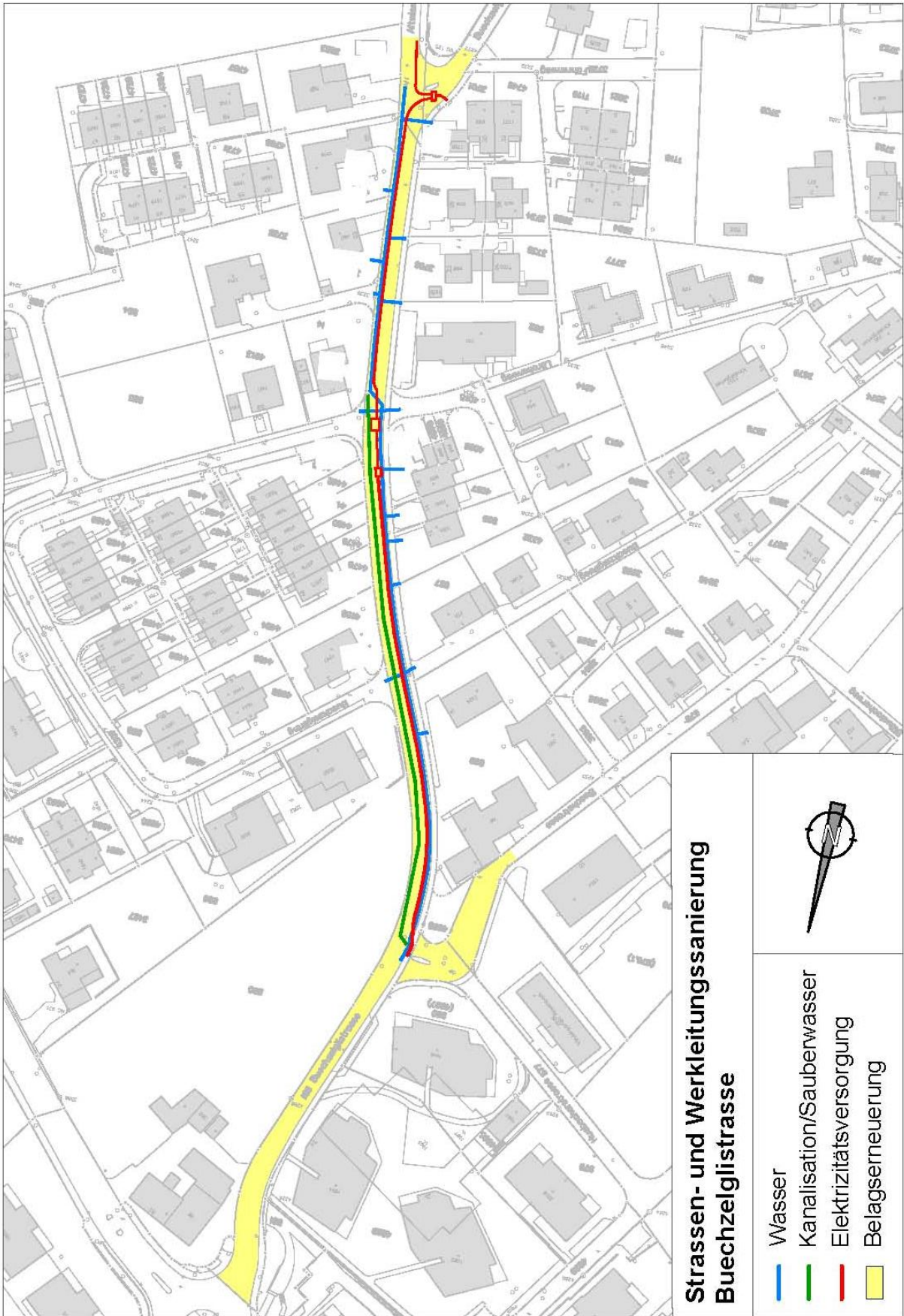
Im Zuge der Werkleitungssanierung wird ab Kreisel "Ländli" bis zur Altwiesenstrasse ein lärmarmer Deckbelag eingebaut.

Kosten

Strasse / Öffentliche Beleuchtung	Fr. 325'000.00
Elektrizitätsversorgung	Fr. 329'000.00
Wasserversorgung	Fr. 378'000.00
Abwasser	Fr. 299'000.00
Total (inkl. MWST)	Fr. 1'331'000.00 =====

Antrag:

Für die Strassen- und Werkleitungssanierung Buechzelglistrasse, Abschnitt Kreisel "Ländli" bis Altwiesenstrasse, sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'331'000.00 zu bewilligen.



Traktandum 7

Sanierung Dächer Schulhaus "Ländli" 1, "Ländli" 2 und Alte Turnhalle; Verpflichtungskredit

Die Gemeinde Würenlos ist inzwischen auf rund 6'500 Einwohnerinnen und Einwohner angewachsen. Mit diesem Bevölkerungswachstum hat auch die Anzahl der gemeindeeigenen Liegenschaften zugenommen. Im Bereich Schulstrasse befinden sich das Gemeindehaus, die Schulanlagen mit dem Alten Schulhaus, Schulhaus "Ländli" 1 und "Ländli" 2, Alte Turnhalle, Schulhaus "Feld", Mehrzweckhalle, Gmeindschäller, Moser-Haus, Kindergarten "Feld" und Spritzenhaus. An vier weiteren Standorten im Dorf gibt es ebenfalls Gebäude mit Kindergartenabteilungen. Auch die Liegenschaften an der Dorfstrasse und am Rössliweg, in denen die KinderOase untergebracht ist, gehören der Gemeinde.

Die Liegenschaften stellen einen grossen Wert im Gemeindevermögen dar. Um für eine langfristige Finanzplanung aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen bezüglich notwendiger Sanierungsmassnahmen vorlegen zu können, wurden 2018 bei vier Gemeindeliegenschaften die ersten Zustandsanalysen erstellt. Dabei wurden Gebäude ausgewählt, die gemäss gängiger Listen zu Lebensdauerdaten und dabei besonders hinsichtlich ihrer Dachabdichtung am dringendsten auf ihren Zustand überprüft werden sollten. Es sind dies das Schulhaus "Ländli" 1, "Ländli" 2, die Alte Turnhalle und das Gemeindehaus. Ausserdem wurden gesondert alle Flachdächer auf dem Schulhausareal einer Kontrolle unterzogen.

Die Untersuchung hat ergeben, dass für die stetige Instandhaltung und Instandsetzung sowie Erneuerung bei WC-Anlagen im Gebäudeinneren kein kurz- und mittelfristiger Bedarf besteht. Die bisherigen Massnahmen wurden kosteneffizient und dem Nutzen entsprechend ausgeführt. Bei neuen Gebäuden, wie dem Schulhaus "Feld" (Fertigstellung Sommer 2013) oder dem Kindergarten "Gatterächer" III (Fertigstellung Sommer 2011) beschränken sich die Arbeiten in den ersten Jahren in der Regel auf unerhebliche Unterhaltsarbeiten und Reinigung. Ein dringender Erneuerungsbedarf besteht allerdings bei den verschiedenen Dächern des Schulhauskomplexes "Ländli" und der Alten Turnhalle. Zum Teil mussten bereits Reparaturen (Abkleben von Löchern) an der Abdichtungsfolie ausgeführt werden.

Beim Ersatz der Dachabdichtung müssen die Dächer den heutigen Wärmeschutzvorschriften angepasst werden und sie sind anstelle von Kies mit extensiver Begrünung abzudecken. Zudem ist eine Absturzsicherung für Unterhaltsarbeiten auf die Dächer zu montieren. Die Oberlichter beim Flachdach des Schulhauses "Ländli" sind nicht durchsturzsicher und müssen bei einer nächsten Sanierung ersetzt werden.

Es ist geplant, in den Jahren 2019, 2020 und 2021 die Dächer des Schulhauses "Ländli" 1, "Ländli" 2 sowie der Alten Turnhalle zu sanieren. Mit einer gesamt-heitlichen Ausschreibung kann aufgrund des Auftragsvolumens eine günstigere Arbeitsvergabe erreicht und trotzdem etappiert saniert werden.

Der Energieverbrauch wird durch die verstärkte Wärmedämmung vor allem bei den alten Dächern stark sinken. Aktuell werden bei Dachsanierungen Förder-beiträge geleistet. Für die geplanten Sanierungsmassnahmen wird ein Gebäu-deenergieausweis erstellt, mit dem die Fördergelder beantragt werden können.

Kosten und Investitionszeitraum

2019

Bibliothek, Singsaal, Durchgang Schulhaus "Ländli" 1
und Schulräume Schulhaus "Ländli" 2 ca. Fr. 370'000.00

2020

Nebenräume Schulhaus "Ländli" 1, Alte Turnhalle: ca. Fr. 350'000.00

2021

Schulräume und Treppenhaus Schulhaus "Ländli" 2 ca. Fr. 140'000.00

Total (inkl. MWST) Fr. 860'000.00
=====

Antrag:

Für die Sanierung der Flachdächer Schulhaus "Ländli" 1 und "Ländli" 2 und Alte Turnhalle sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 860'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 8

Einbürgerungen

Allgemeines

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Stützt sich ein Ablehnungsantrag auf Gründe, zu denen sich die gesuchstellende Person noch nicht äussern konnte, kann der Vorsitzende die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Über die Anträge ist einzeln abzustimmen.

Einbürgerungsgesuche

Die nachstehenden Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos. Das Ergebnis der getroffenen Abklärungen über die Einbürgerungsvoraussetzungen ist positiv ausgefallen. Die Gesuchstellenden haben den staatsbürgerlichen Test erfolgreich absolviert. Im persönlich geführten Einbürgerungsgespräch konnte sich der Gemeinderat davon überzeugen, dass die Bewerberinnen und Bewerber integriert sind und über gute Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen. Dem Gemeinderat ist über die Gesuchstellenden nichts Negatives bekannt. Es sprechen keine Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

Traktandum 9

Reglemente über die familienergänzende Kinderbetreuung und über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Seit 1. Januar 2007 unterstützt die Gemeinde Würenlos das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte "KinderOase" in Würenlos und seit 1. August 2008 auch das Angebot der Tagesstrukturen (Hort und Mittagstisch), welches ebenfalls von der KinderOase angeboten wird. Die Unterstützung dieser Angebote erfolgt mittels der sogenannten Subjektfinanzierung, das heisst, die Gemeinde richtet einen finanziellen Beitrag direkt an die Erziehungsberechtigten aus, und nicht wie früher an die Institution (Objektfinanzierung). Der Gemeindebeitrag berechnet sich individuell nach einem einkommens- und vermögensabhängigen Tarif. Einkommensschwache Familien werden stärker subventioniert.

Am 5. Juni 2016 hat die aargauische Stimmbevölkerung das neue Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) angenommen. Die familienergänzende Kinderbetreuung hat zum Zweck, die Vereinbarkeit von Familien und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

Das Kinderbetreuungsgesetz schreibt vor, dass die Gemeinden mit Wirkung per Schuljahr 2018/2019 verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, und zwar höchstens kostendeckend. Die Wohngemeinde hat sich neu unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten zu beteiligen.

Hat die Gemeinde Würenlos also bislang nur Subventionsbeiträge an Erziehungsberechtigte ausbezahlt, deren Kinder in der KinderOase in Würenlos betreut wurden, so ist sie neu verpflichtet, auch in jenen Fällen Beiträge zu leisten, in welchen eine andere (auch auswärtige) Institution gewählt wird. Dazu zählen übrigens auch Tagesfamilien. Aufgrund dieser veränderten rechtlichen Situation genügen die beiden bisherigen Reglemente, welche sich ausschliesslich auf die KinderOase fokussieren, den Anforderungen nicht mehr.

Immerhin konnte die Gemeinde Würenlos in den vergangenen rund 12 Jahren aber wertvolle Erfahrungen sammeln. Es hat sich gezeigt, dass sich die bisherige Regelung bewährt hat. Entsprechend konnten wichtige Teile, namentlich auch das Prinzip der Berechnungsgrundlage für die Gemeindebeiträge, in die neuen Reglemente übernommen werden.

Die Umsetzung der Vorgaben des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes erfolgt in zwei neuen Reglementen:

Das **Kinderbetreuungsreglement** regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Würenlos. Es definiert, welche Angebote von der Gemeinde unterstützt werden und hält auch fest, dass es keine Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz gibt. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Betreuungsplatz selber zu organisieren. Ferner ist die Bewilligungspflicht von Betreuungsinstitutionen geregelt, wobei als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität einer Betreuungsinstitution das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gelten.

Das **Elternbeitragsreglement** definiert die Tarifstufen aufgrund des massgebenden Einkommens und Vermögens, die maximal subventionierten Tarife der Betreuungseinheiten und es umschreibt die Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung der Erziehungsberechtigten. Das Elternbeitragsreglement ersetzt die bisher gültigen Reglemente über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung vom 19. März 2007 und über die Gemeindebeiträge an die Tagesstrukturen der KinderOase vom 7. Juli 2008. Die Bemessungsgrundlagen wurden für das Elternbeitragsreglement vereinfacht. Sie umfassen neu zwei Alterskategorien statt wie bisher vier. Dies führt zu einer Vereinheitlichung und zugleich zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands. Der prozentuale Anteil der Subvention ändert sich insgesamt eher geringfügig. Subventionsberechtigt ist nach den neuen Reglementen auch der Mittagstisch an der Schule Würenlos.

Die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde sind schwierig zu prognostizieren. Im Budget 2019 wurde der Betrag von bisher Fr. 224'000.00 (Budget 2018) auf Fr. 270'000.00 erhöht.

Das Kinderbetreuungsreglement und das Elternbeitragsreglement sind im Anhang des Traktandenberichts abgedruckt.

Antrag:

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement) und das Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement) seien zu genehmigen.

Traktandum 10

Beitrag an Sanierung und Erweiterung Sport- und Erholungszentrum "Tägerhard" Wettingen; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

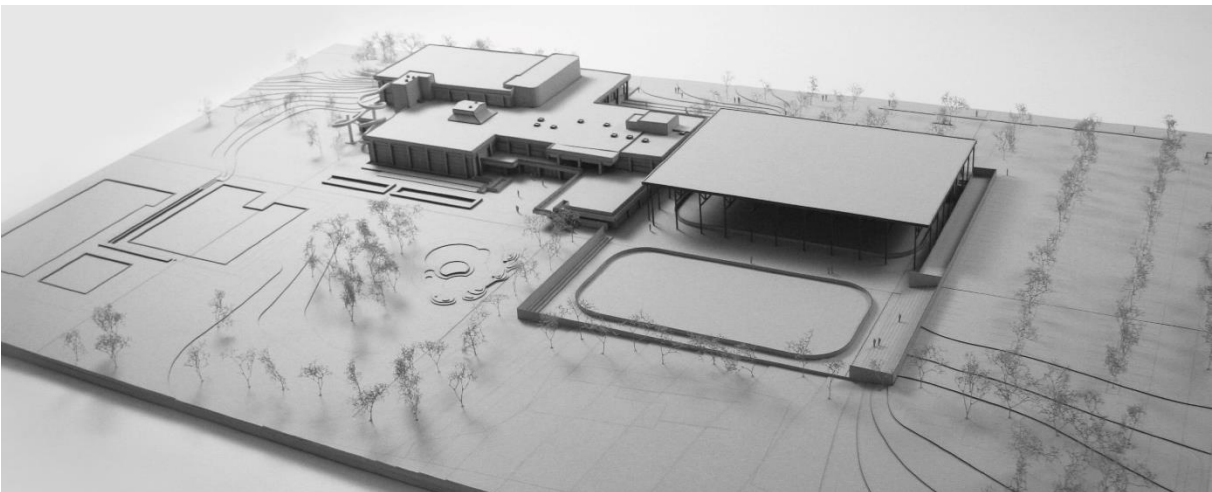
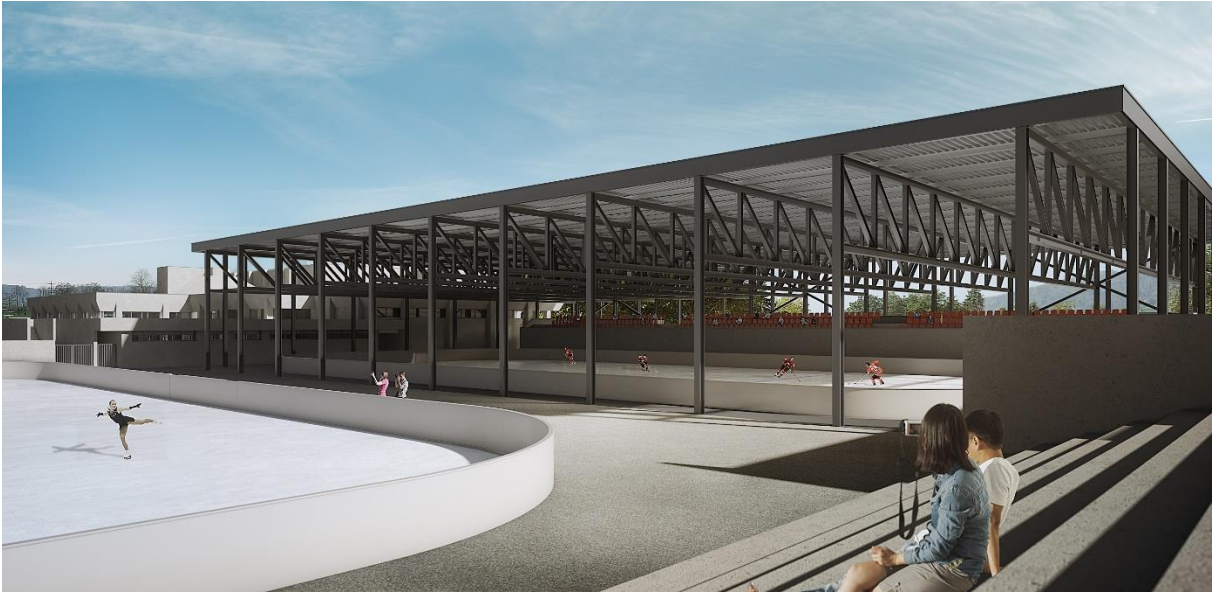
Das multifunktionale Sport- und Erholungszentrum "Tägerhard" Wettingen steht der Bevölkerung seit 1974 als Gesamtanlage zur Verfügung. 1992 wurde es durch eine neue Sporthalle, ein Fitnesscenter und eine Röhrenrutschbahn im Hallenbad ergänzt. Das "Tägi" trägt zur Lebensqualität und Standortattraktivität in der ganzen Region bei und hat während über 40 Jahren sehr gute Dienste geleistet. Aufgrund des normalen Alterungsprozesses und in technischer Hinsicht hat die Anlage nun das Ende der Betriebsdauer erreicht.

Der jahrzehntelange und intensive Betrieb hinterliess seine Spuren an den Anlagen. Das "Tägi" wies deutliche bauliche, betriebliche und auch sicherheitstechnische Mängel auf. Für die Eisbahn bestand nur noch eine provisorische und befristete Betriebsbewilligung. Die Gemeinde Wettingen plante deshalb schon seit längerem, die Anlage zu sanieren und zu erweitern.

Die Gemeinde Wettingen übernimmt mit dem Betrieb des Sport- und Erholungszentrums "Tägerhard" eine Zentrumslast. Die Anlage wird von der Bevölkerung der ganzen Region Baden genutzt und bildet einen Anziehungspunkt, welcher für die Region und über die Regionsgrenze hinaus von Bedeutung ist. Image-träger, wie das "Tägi", tragen wesentlich zur Standortgunst der Regionsgemeinden bei. Die Mitgliedsgemeinden des Regionalen Planungsverbands Baden Region sollen sich deshalb an den Kosten zur Sanierung und Erweiterung des "Tägi" beteiligen.

Projekt und Kosten

Die Gemeinde Wettingen hat einen Projektwettbewerb durchgeführt. Für das Siegerprojekt "Morillon" beliefen sich die Kosten gemäss grober Kostenschätzung auf 83,7 Mio. Franken. Der Souverän der Gemeinde Wettingen lehnte den Projektierungskredit von 5,72 Mio. Franken für das Projekt im geplanten Umfang ab. Das Projekt musste überarbeitet werden. In einer zweiten Abstimmung am 27. November 2016 wurde es durch die Wettinger Stimmberechtigten angenommen. Spatenstich und Baustart sind inzwischen erfolgt.



Die Lebens- und Nutzungsdauer der Anlage wird mit der Sanierung für die nächsten Jahrzehnte wieder sichergestellt. Mit der Überdachung des Eisfeldes, dem neuen Kinderplanschbecken, der aufgewerteten Sauna und dem neuen zentralen Eingangs- und Erschliessungsbereich wird ein deutlicher Mehrwert für die Benutzerinnen und Benutzer für den Betrieb geschaffen. Das heutige Restaurant mit der Grossküche wird zu Gunsten eines kundenfreundlichen Gastro-Bereiches im Erdgeschoss umgenutzt. Dem Projekt werden folgende Ziele zugrunde gelegt:

- Instandstellung der Haustechnik und der Gebäudestrukturen, Erweiterung der Lebensdauer für die nächsten Jahrzehnte;
- Erfüllung der heutigen Normen und Vorschriften, Verbesserung der Sicherheit;
- effiziente betriebliche Abläufe;
- Mehrwert für die Nutzer der Anlage;
- Minergiestandard für Hallenbäder und Kunsteisbahnen;

- verbesserte Wirtschaftlichkeit bezüglich Investitionskosten und der Betriebskosten über die Lebensdauer.

Die Gesamtkosten betragen nach Überarbeitung des Projektes neu 46,53 Mio. Franken. Die Mitgliedsgemeinden von Baden Regio sollen sich an den Infrastrukturanlagen mit regionalem Charakter beteiligen. Diese umfassen das gedeckte Eisfeld und das Ausseneisfeld mit Kosten von 16,69 Mio. Franken. Das ursprüngliche Projekt (Eishalle mit Mehrzwecknutzung, Ausseneisfeld und ½-Anteil Tiefgarage) sah für den regionalen Teil Kosten von 35,5 Mio. Franken vor. Für das Hallen- und Gartenbad, das ebenfalls regional genutzt wird, betragen die Kosten 18,65 Mio. Franken. Der Mehrwert für die Region wird wie folgt umschrieben:

- Das "Tägi" ist eine Anlage von regionaler Bedeutung für den Vereins- und Breitensport;
- 87 % der Abonnemente Eisbahn und 44 % der Abonnemente Hallenbad werden von Nutzer/-innen aus der Region gelöst;
- Das Hallenbad im "Tägi" wird auch für den Schwimmunterricht von Schulen genutzt.

Den Hauptteil der Gesamtkosten trägt die Gemeinde Wettingen. Die Stadt Baden hat, im Gegenzug zum Beitrag der Gemeinde Wettingen an die Sanierung des Kurtheaters Baden, einen gleich hohen Betrag von 5,1 Mio. Franken zugesichert. Die übrigen Gemeinden von Baden Regio sollen sich mit insgesamt 2 Mio. Franken beteiligen. Die Berechnungsbasis für den Kostenverteilungsschlüssel bildet ein Drittel der Einwohnerzahl und zwei Drittel der Anzahl Besucher. Für die Gemeinde Würenlos bedeutet dies eine Kostenbeteiligung von Fr. 445'200.00. Es wird vorgeschlagen, den Gemeindebeitrag zu je einem Drittel in den Jahren 2019, 2021 und 2023 zu leisten, was pro Beitragsjahr einen Anteil von Fr. 148'400.00 ausmacht.

Fazit

Der Gemeinderat anerkennt, dass die Gemeinde Wettingen mit dem Betrieb des Sport- und Erholungszentrums "Tägerhard" eine bedeutende Zentrumslast übernimmt. Er hat sich deshalb schon mehrmals positiv zu einer Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Würenlos am Sanierungsprojekt geäußert. Der Gemeindeanteil von Fr. 445'200.00 ist - in Anbetracht der recht hohen Besucherzahl aus Würenlos - angemessen und für die Gemeinde finanziell verkraftbar.

Auch die Stadt Baden trägt mit dem Kurtheater eine Zentrumslast. Bereits 2013 beschloss die Gemeindeversammlung, ebenfalls auf Vorschlag von Baden Regio, dass die Gemeinde Würenlos einen Beitrag von Fr. 118'000.00 an den Umbau und die Erweiterung des Kurtheaters Baden leistet.

Mit ihren Beiträgen an die Gemeinden Baden und Wettingen anerkennen übrigen die Regionsgemeinden die Leistungen, welche die beiden Zentrumsgemeinden mit dem Kurtheater und dem Sport- und Erholungszentrum "Tägerhard" zu Gunsten der Allgemeinheit erbringen.

Antrag:

Für die Sanierung und Erweiterung des Sport- und Erholungszentrums "Tägerhard" Wettingen sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 445'200.00 zu bewilligen.

Anhang

- Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement)
- Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement)
- Allgemeine Rechte der Stimmbürger



Reglement über die familiener- gänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement)

vom 4. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit Gemeindeversammlung
- § 4 Zuständigkeit Gemeinderat

II. Betreuungsangebote

- § 5 Unterstützte Betreuungsangebote
- § 6 Rechtsanspruch
- § 7 Kooperationen
- § 8 Bewilligungs- und Meldepflicht
- § 9 Anforderungen, Qualität

III. Finanzierung

- § 10 Finanzierung / Beiträge der Gemeinde

IV. Schlussbestimmungen

- § 11 Rechtsmittel
- § 12 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, Ki-BeG) vom 12. Januar 2016 ¹⁾ und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ²⁾ sowie die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 ³⁾, erlässt das nachstehende Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KBR)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement legt den Rahmen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung für die Gemeinde Würenlos fest. Vorbehalten bleiben übergeordnete gesetzliche Bestimmungen.

² Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung bezweckt

- a) die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung;
- b) die Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- c) die Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde als Wohn- und Arbeitsort;
- d) die Erhöhung der Steuereinnahmen und die Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen;
- e) die Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen;
- f) die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Ort der Betreuung.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes in der Gemeinde Würenlos.

§ 3

Zuständigkeit
Gemeinde-
versammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, des Elternbeitragsreglements sowie für die Genehmigung der notwendigen Mittel im Rahmen des Budgets.

¹⁾ SAR 815.300

²⁾ SAR 171.100

³⁾ SR 211.222.338

§ 4

Zuständigkeit
Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, insbesondere für

- die Entgegennahme von Meldungen und Gesuchen;
- die Prüfung von Bewilligungsgesuchen bewilligungspflichtiger Angebote;
- die regelmässige Überprüfung der Qualitätsanforderungen von Betreuungsangeboten;
- die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an private Institutionen;
- den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements sowie des Elternbeitragsreglements.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, geringfügige Änderungen am Kinderbetreuungsreglement und am Elternbeitragsreglement, die im Zusammenhang mit der Entwicklung der Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung stehen, vorzunehmen.

³ Der Gemeinderat kann die Erfüllung von Aufgaben durch Vertrag an Dritte übertragen.

II. Betreuungsangebote

§ 5

Unterstützte
Betreuungs-
angebote

¹ Die Gemeinde Würenlos unterstützt folgende Angebote familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

- a) Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO ¹⁾;
- b) modulare Tagesstrukturen;
- c) gebundene Tagesstrukturen, sofern die Gemeinde Würenlos auch Schulgelder an die jeweilige Institution entrichtet;
- d) Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 PAVO ¹⁾, die einer vom Gemeinderat anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder vom Gemeinderat überprüft worden sind;
- e) schulergänzende Tagesstrukturen der Schule Würenlos (inkl. Mittagstisch)

1) SR 211.222.338

² Es erfüllen den Zweck des KiBeG und dieses Reglements nicht:

- a) Spielgruppen;
- b) nicht institutionelle Betreuung, wie Kinderhütendienste, Kindermädchen, Kinderfrauen und Babysitter.
- c) die Betreuung durch Verwandte der Erziehungsberechtigten im ersten und zweiten Grad;

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Sie kann durch den Gemeinderat erweitert werden.

³ Die Gemeinde Würenlos führt keine eigenen Kinderbetreuungsgebote. Diese Aufgabe wird von Dritten erfüllt. Ausnahme bildet der Mittagstisch an der Schule Würenlos. Die Übernahme weiterer Angebote durch die Gemeinde Würenlos bleibt vorbehalten.

§ 6

Rechtsanspruch

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

² Die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Im Vordergrund steht immer das Kindeswohl.

§ 7

Kooperationen

Bei Bedarf kann die Gemeinde Würenlos mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

§ 8

Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Der Meldepflicht unterstehen alle familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote in Würenlos, welche regelmässig gegen Entgelt Kinder analog Art. 12 Abs. 1 PAVO ¹⁾ betreuen.

² Der Gemeinderat erteilt die Betriebsbewilligung für Betreuungsangebote in Würenlos gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO ¹⁾ und übt die Aufsicht darüber aus.

³ Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht bezüglich Betreuungsangeboten ausserhalb der Gemeinde Würenlos unterliegt der jeweiligen Standortgemeinde.

§ 9

Anforderungen, Qualität

¹ Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

² Der Gemeinderat kann weitere Kriterien zur Qualifikation einer Betreuungsinstitution resp. zur Qualität eines Angebots definieren.

¹⁾ SR 211.222.338

III. Finanzierung

§ 10

Finanzierung /
Beiträge der
Gemeinde

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

² Die Gemeinde Würenlos beteiligt sich auf Gesuch der Erziehungsberechtigten unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

³ Die Gemeindebeiträge werden aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation der Anspruchsberechtigten jährlich berechnet. Die Details werden im Elternbeitragsreglement geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11

Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 4. Dezember 2018.

Würenlos, 4. Dezember 2018

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Anton Möckel

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler



**Reglement
über die Gemeindebeiträge
an die familienergänzende
Kinderbetreuung
(Elternbeitragsreglement)**

vom 4. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Kapitel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundlage, Gültigkeit
- § 2 Personenbezeichnung

II. Anspruch, Umfang

- § 3 Anspruchsberechtigung
- § 4 Besondere Anspruchsberechtigung
- § 5 Umfang
- § 6 Beitragshöhe
- § 7 Antragstellung

III. Berechnung des Beitrages

- § 8 Massgebendes Einkommen und Vermögen
- § 9 Besondere Berechnungsgrundlagen
- § 10 Festlegung des Anspruchs
- § 11 Meldepflicht
- § 12 Neuberechnung des Beitrages
- § 13 Auszahlung des Beitrages
- § 14 Wegzug
- § 15 Verwirkung des Anspruchs
- § 16 Rückerstattung
- § 17 Ausnahmen

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Rechtsmittel
- § 19 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 ¹⁾ und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 ²⁾ sowie die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 ³⁾, erlässt das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement, EBR)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlage,
Gültigkeit

Das Elternbeitragsreglement stützt sich auf das Kinderbetreuungsreglement ⁴⁾ der Gemeinde Würenlos ab. Es hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, modulare und gebundene Tagesstrukturen sowie Tagesfamilien).

§ 2

Personen-
bezeichnung

¹⁾ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Unter dem Ausdruck "Erziehungsberechtigte" sind die erziehungsberechtigten Eltern sowie erziehungsberechtigte Eltern-teile zu verstehen.

²⁾ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder bis zum Abschluss der Primarschule gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG ¹⁾. Unter familienergänzender Kinderbetreuung wird die familienexterne Tagesbetreuung von Kindern im Frühbereich (bis zum Eintritt in den Kindergarten) sowie im Schulbereich (bis zum Ende der obligatorischen Schule) subsummiert.

II. Anspruch, Umfang

§ 3

Anspruchs-
berechtigung

¹⁾ Anspruchsberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in der Gemeinde Würenlos, wenn auch die Kinder den zivilrechtlichen Wohnsitz in Würenlos haben.

²⁾ Die Erwerbstätigkeit der Leistungsbezüger beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem Konkubinatspartner mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

¹⁾ SAR 815.300

²⁾ SAR 171.100

³⁾ SR 211.222.338

⁴⁾ Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2018

³ Einer Erwerbstätigkeit der Leistungsbezüger gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

⁴ Verlieren Leistungsbezüger ihre Arbeitsstelle oder sind sie vorübergehend arbeitslos, werden die Beiträge nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt. Betreuung, welche den Besuch von Beschäftigungsprogrammen, Vorstellungsgesprächen, eines Zwischenverdienstes oder dgl. ermöglicht, wird gegen Nachweis unterstützt.

§ 4

Besondere
Anspruchs-
berechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Würenlos, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

§ 5

Umfang

¹ Beitragsberechtigt sind Kinder bis längstens zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

² Die Beitragshöhe richtet sich nach der effektiven Anzahl Betreuungstage. Massgebend ist die Abrechnung der jeweiligen Institution.

§ 6

Beitragshöhe

¹ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen.

² Die Bemessungsgrundlagen mit den maximal subventionsberechtigten Tarifen sowie den Beitragssätzen sind im Anhang zu diesem Reglement definiert.

³ Der Gemeinderat überprüft jährlich die maximalen Tarifansätze. Er ist ermächtigt, diese den veränderten Bedingungen anzupassen. Er bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die geänderten Tarifansätze Gültigkeit haben.

§ 7

- Antragstellung
- ¹ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.
- ² Gesuchstellende und ihre Partner haben bei der Antragstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.
- ³ Der Anspruch auf Beiträge ist grundsätzlich vor Beginn des Betreuungsverhältnisses abzuklären. Die Beiträge werden frühestens ab Datum des Gesuchseingangs bei der Gemeindeverwaltung für das in Anspruch genommene Angebot geleistet. Eine rückwirkende Übernahme von Beiträgen ist ausgeschlossen.

III. Berechnung des Beitrages

§ 8

- Massgebendes Einkommen und Vermögen
- ¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen
- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
 - b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
 - c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB ¹⁾ getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder
 - d) vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.
- ² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.
- ³ Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau ²⁾.

§ 9

- Besondere Berechnungsgrundlagen
- ¹ Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen oder im Ausland besteuert werden, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- ² Wenn wegen Zuzugs nach Würenlos keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde und auf Verlangen weitere Unterlagen einzureichen.
- ³ Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- ⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden nach den steuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen ermittelt.

¹⁾ SAR 210

²⁾ SAR 851.211 (siehe auch Anhang dieses Reglements)

	§ 10
Festlegung des Anspruchs	<p>¹ Die Finanzverwaltung berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steueranforderung des Leistungsbezügers den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Betreuungsinstitution Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage, die Betreuungskosten und die Zuteilung zur Alterskategorie.</p> <p>² Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet.</p>
	§ 11
Meldepflicht	<p>Der Leistungsbezüger ist verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, sowie allfällige Rückerstattungen der Betreuungsinstitution umgehend der Finanzverwaltung mitzuteilen.</p>
	§ 12
Neuberechnung des Beitrages	<p>¹ Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steueranforderung des Leistungsbezügers vorliegt oder wenn das Kind in eine andere Alterskategorie eingeteilt wird.</p> <p>² Die Neuberechnung wird durch die Finanzverwaltung vorgenommen. Die Höhe des veränderten Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet. Der Beitrag wird auf den 1. des Folgemonats geändert.</p>
	§ 13
Auszahlung des Beitrages	<p>¹ Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 10 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger der Finanzverwaltung die monatliche Rechnung der Betreuungsinstitution und die Zahlungsquittung vorzulegen.</p> <p>² Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Finanzverwaltung nach Vorliegen aller Unterlagen an den Leistungsbezüger.</p> <p>³ Kommt der Leistungsbezüger seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.</p>
	§ 14
Wegzug	<p>Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Würenlos fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.</p>
	§ 15
Verwirkung des Anspruchs	<p>Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p>

§ 16

Rückerstattung Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins von 5 % ab Verfall des Anspruchs vollumfänglich zurückzuerstatten.

§ 17

Ausnahmen Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 18

Rechtsmittel Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 19

Aufhebung
bisherigen
Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung vom 19. März 2007 und das Reglement über die Gemeindebeiträge an die Tagesstrukturen in der KinderOase Würenlos vom 7. Juli 2008.

§ 20

Übergangs-
bestimmungen Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses auf Basis der in § 18 erwähnten Reglemente bereits bewilligten Gemeindebeiträge an Erziehungsberechtigte bleiben gültig bis zum 31. Dezember 2018. Danach erfolgt eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages gemäss dem vorliegenden Reglement.

§ 21

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 4. Dezember 2018.

Würenlos, 4. Dezember 2018

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Anton Möckel

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler

ANHANG

1) Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Gemeinde Würenlos beträgt:

bei einem steuerbaren Einkommen

	von über Franken	bis und mit Franken	bis 18 Monate	ab 18 Monaten bis Abschluss obligatorische Schule
A		40'000.00	80 %	75 %
B	40'000.00	50'000.00	70 %	65 %
C	50'000.00	60'000.00	60 %	55 %
D	60'000.00	70'000.00	50 %	45 %
E	70'000.00	80'000.00	40 %	35 %
F	80'000.00	90'000.00	30 %	25 %
G	90'000.00	100'000.00	20 %	15 %
H	100'000.00		0 %	0 %

Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Subventioniert werden die effektiven Kosten, jedoch höchstens der in Ziffer 2 Anhang aufgeführte Maximalbetrag. Liegen die Tarife eines Betreuungsangebotes über diesem Maximalbetrag, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Erziehungsberechtigten.

2) Maximal subventionsberechtigte Tarife als Grundlage für die Beitragsberechnung

¹ Der Maximaltarif als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags für eine ganztägige familienexterne Betreuung in einer Kindertagesstätte richtet sich nach den Tarifen der Kindertagesstätten in Würenlos ¹⁾.

² Der Maximaltarif als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags für eine ganztägige familienexterne Betreuung in einer Tagesfamilie richtet sich nach den Empfehlungen der Fachstelle für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (K&F).

³ Erfolgt keine ganztägige Betreuung, so reduziert sich der vorstehend genannte Maximaltarif proportional.

⁴ Besteht für eine konkrete Betreuungsleistung von der Fachstelle K&F keine Empfehlung, so legt der Gemeinderat den Maximaltarif gestützt auf Vergleichswerte für die gleiche Leistung im Bezirk Baden fest.

Kindertagesstätten

Betreuungseinheit	maximal subventionierter Tarif
Ganzer Tag, Kinder bis 18 Monate	Fr. 134.00
Ganzer Tag, Kinder ab 18 Monaten	Fr. 112.00

Tagesstrukturen

Betreuungseinheit	maximal subventionierter Tarif
Frühbetreuung (vor der Schule)	Fr. 14.00 / Modul
Mittagsbetreuung	Fr. 28.00 / Modul
Nachmittagsbetreuung, ganzer Nachmittag	Fr. 60.00 / Modul
Nachmittagsbetreuung, halber Nachmittag	Fr. 40.00 / Modul
Ganzer Tag (Ferien, schulfreie Tage)	Fr. 90.00 / Tag

Tagesfamilien

Betreuungseinheit	maximal subventionierter Tarif
Pro Stunde	Fr. 9.00
Pro Essen	Fr. 10.00

¹⁾ Derzeit: KinderOase der KinderOasen.ch GmbH

Erläuterung zu § 8 Abs. 3 Elternbeitragsreglement

§ 12 Abs. 2 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) (*Stand: 8. April 2018*)

Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.